

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.515.849

. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2023 unter der **Nr. 15779/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatliche Unterstützung im Dekarbonisierungsprozess gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Maßnahmen abseits der aktuellen Ausgestaltung des Transformationsfonds will das BMK schaffen, um die Dekarbonisierungsoffensive in der Industrie zu intensivieren?*

Von meinem Ressort wurde gemeinsam mit der Industriellenvereinigung und emissionsintensiven Industrieunternehmen der Dialog-Prozess „Klimaneutrale Industrie Österreich“ initiiert. Der Dialogprozess mit kontinuierlichen Austauschformaten sowohl auf Ebene der Unternehmensleitung wie auch der Expert:innen aus den Unternehmen und dem BMK ist langfristig angelegt und dient dazu, die Basis für die Ausgestaltung konkreter Politikmaßnahmen zu liefern. Zusätzlich sollte darauf hingewiesen werden, dass die Dekarbonisierung der Industrie nicht ausschließlich der Industrie dienliche Maßnahmen erfordert, sondern auch weitergehende Maßnahmen erfordert, so etwa erstmals ein Österreichischer Netzinfrastrukturplan (NIP) zur Sicherstellung der langfristigen Energieversorgungsinfrastruktur und der erstmaligen transparenten und öffentlichen Erarbeitung der Potentiale erneuerbarer Energien, die umfassende Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren insbesondere im Bereich der Dekarbonisierung oder das EAG, in dem neben der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien auch wichtige technische Grundlagen für die Industrie (bspw. hinsichtlich des Netzanschlusses) geregelt wurden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Welche weiteren konkreten finanziellen Förderprogramme plant das BMK, um Unternehmen bei der Umstellung auf emissionsarme Technologien zu unterstützen?
- Sind weitere Kostenbeteiligungen des Bundes zur finanziellen Entlastung der Unternehmen im Prozess der Dekarbonisierung bereits konkret in Planung?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Die erste Ausschreibung im Zuge der Transformationsoffensive läuft derzeit. Parallel werden Optionen zur Weiterentwicklung im Zuge der ständigen Gespräche mit den Unternehmen erarbeitet. Sollte sich im Zuge der laufenden Ausschreibungen oder auch der parallel laufenden Prozesse ein konkreter Bedarf ergeben, kann so flexibel reagiert werden. Die gesetzten Maßnahmen dienen im Übrigen nicht der Entlastung, sondern sie sollen dazu beitragen, dass die heimischen Unternehmen weiterhin wettbewerbsfähig bleiben, die Chancen der Dekarbonisierung nutzen und weiterhin sichere Arbeitsplätze für die vielen Beschäftigten in der Industrie bieten können.

Zu Frage 4:

- Sind Veränderungen in den steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geplant, um Unternehmen mehr Flexibilität bei der Umstellung auf emissionsarme Alternativen oder Bau von zu ermöglichen?

Die Zuständigkeit für diese Frage liegt bei dem Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Zu Frage 5:

- Wie beabsichtigt das BMK die Rahmenbedingungen für Industrieunternehmen in Bezug auf Strompreise, Energie- und Betriebsmittelkosten zu verbessern bzw. finanziell zu unterstützen?

Das in der Anfrage erwähnte Stromkosten-Ausgleichgesetz SAG 2022 wurde mit 14. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und befindet sich im Prozess hin zur Öffnung der Förderung. Dadurch werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Entlastung der Unternehmen von den gestiegenen Stromkosten, insbesondere indirekten CO₂-Kosten, ermöglicht.

Bezugnehmend auf Betriebsmittelkosten sieht das Umweltförderungsgesetz (UFG) in § 24 Abs. 1 Z 8 erstmals die Förderung von laufenden Kosten im Zusammenhang mit öko-innovativen Investitionen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 vor, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann, wobei für die Förderung lediglich erhöhte laufende Kosten maximal bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren bzw. betreffend § 24 Abs 1 Z 1 lit. d einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden können. Die Arbeiten zur Ausgestaltung eines Instruments für eine Betriebskostenförderung laufen, es hat dazu bis 06. Juli 2023 eine Interessensbekundung stattgefunden (siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/industrie.html) die auch eine Basis für die Erarbeitung der weiteren Förderrichtlinie ist

Zu Frage 6:

- Plant das BMK die Schaffung von Public-Private-Partnerships?
 - a. Falls ja, in welchen Bereichen?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Das BMK plant keine Public-Private-Partnership-Projekte im Rahmen der Dekarbonisierungsoffensive in der Industrie, insbesondere, weil andere Instrumente, wie beispielsweise die Ausschreibung im Zuge der Transformationsoffensive, als zweckmäßiger erachtet werden.

Zu Frage 7:

- *Plant das BMK auch Unterstützungsleistungen im Bereich CO2-Abscheide, Speicher- und Wiederverwertungsanlagen?*
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Prinzipiell können CCU-Projekte auch jetzt bereits nach dem Umweltförderungsgesetz unterstützt werden und sind daher auch im Rahmen des Fonds zur Transformation der Industrie nicht ausgeschlossen. Auch europäische Finanzierungsinstrumente sind ansprechbar, z. B. der Innovationsfonds nach der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Insbesondere für die Frage der Nachweisführung zur Sicherstellung der Anrechnung von abgeschiedenen oder wieder in Verkehr gebrachten Mengen an Kohlenstoff laufen derzeit intensive Arbeiten auf EU-Ebene, da hier ein einheitliches europaweites Vorgehen nötig ist.

Zu Frage 8:

- *Welche Planungen laufen im BMK hinsichtlich einer Kostenbeteiligung des Bundes im Bereich des Infrastrukturaufbaus von beispielsweise Wasserstoff- und CO2-Transportnetzwerken und Lagerplätzen?*

Der Aufbau einer geeigneten Wasserstoffinfrastruktur in Österreich und der EU ist von größter Wichtigkeit, um einen liquiden Markt für Wasserstoffproduzent:innen und – verbraucher:innen zu schaffen und um Importe von erneuerbarem Wasserstoff zu Verbrauchszentren in Österreich zu ermöglichen. Mein Ministerium unterstützt dabei aktiv die österreichischen Wasserstoffinfrastrukturprojekte der Gas Connect Austria GmbH und der TAG GmbH im Rahmen ihrer Bewerbung als „Projects of Common Interest“ auf europäischer Ebene. Ebenso arbeitet mein Ressort zurzeit an der Ausgestaltung des zukünftigen Regulierungsrahmens für Wasserstoffinfrastruktur. Dahingehend werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bau, Betrieb, die Regulierung und Finanzierung von Wasserstoffnetzen in Österreich geprüft. Hier ist vor allem auch die rasche Ausverhandlung und Vorlage des europäischen Gasmarktpakets eine wichtige Voraussetzung.

Zu Frage 9:

- *Wie soll die Wirksamkeit der bisherigen Förderung und künftiger Maßnahmen evaluiert werden, um sicherzustellen, dass sie zu den gewünschten Ergebnissen führen?*

Bezugnehmend auf das Programm „Transformation der Industrie“ des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive sieht das UFG in § 23 Abs. 4 beginnend ab 2026 eine Evaluierung - basierend auf den Erkenntnissen einer Pilotphase (2023-2025) - der Wirkungsweise und der Kosteneffektivität der Förderungen, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes, vor. Zudem sieht § 14 UFG vor, dass ich, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die wesentlichen Effekte der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten sowie dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen habe. Bei dieser Bewer-

tung sind neben den Mitteln, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, auch weitere für die betreffenden Maßnahmen gewährte öffentliche Mittel zu berücksichtigen, soweit die entsprechenden Informationen zugänglich sind.

Leonore Gewessler, BA